

Aufhebung der Allgemeinverfügung der Stadt Wetter (Ruhr) vom 20.03.2020 zur Bekämpfung von übertragbaren Krankheiten nach dem Infektionsschutzgesetz

Auf Grundlage des Erlasses des Ministeriums für Arbeit, Gesundheit und Soziales des Landes Nordrhein-Westfalen vom 17. März 2020 zur Fortschreibung der Erlasse vom 10., 13. und 15. März 2020 zu weiteren kontaktreduzierenden Maßnahmen ab dem 18. März 2020 sowie der §§ 16 Abs. 1 S. 1, 28 Abs. 1 S. 1 und 2 des Gesetzes zur Verhütung und Bekämpfung von Infektionskrankheiten beim Menschen (Infektionsschutzgesetz - IfSG) hat der Bürgermeister der Stadt Wetter (Ruhr) am 20.03.2020 eine Allgemeinverfügung erlassen und diese bekannt gegeben.

Diese Allgemeinverfügung wird mit Wirkung des auf die Bekanntmachung dieser Verfügung folgenden Tages aufgehoben.

Begründung:

Am 20.03.2020 wurde durch den Bürgermeister der Stadt Wetter (Ruhr) eine Allgemeinverfügung über das Verbot von Veranstaltungen und Schließung von Einrichtungen zur Verhinderung der Verbreitung des Coronavirus (SARS-CoV2) erlassen. Die Allgemeinverfügung wurde am gleichen Tage bekannt gegeben und trat am folgenden Tag in Kraft.

Am 22.03.2020 hat der Minister für Arbeit, Gesundheit und Soziales des Landes Nordrhein-Westfalen die Verordnung zum Schutz vor Neuinfizierungen mit dem Coronavirus SARS-CoV-2 (CoronaSchVO) erlassen. Diese Verordnung regelt in weiten Teilen für das Land Nordrhein-Westfalen dieselben Sachverhalte, für welche die Stadt Wetter (Ruhr) in der Allgemeinverfügung vom 20.03.2020 Anordnungen getroffen hatte. Im Sinne einer klaren, nachvollziehbaren und landesweit einheitlichen Regelung wird die Allgemeinverfügung vom 20.03.2020 nun aufgehoben. An ihre Stelle treten die Regelungen der CoronaSchVO vom 22.03.2020, die Sie auf unserer Homepage unter „Infos Corona-Virus“ finden.

Rechtsmittelbelehrung:

Gegen diese Aufhebung der Allgemeinverfügung können Sie innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe Klage bei dem Verwaltungsgericht in Arnsberg, Jägerstraße 1, 59821 Arnsberg erheben.

Die Klage muss den Kläger, den Beklagten und den Gegenstand des Klagebegehrens bezeichnen. Sie soll einen bestimmten Antrag enthalten. Die zur Begründung dienenden Tatsachen und Beweismittel sollen angegeben werden. Falls die Frist durch das Verschulden eines von Ihnen Bevollmächtigten versäumt werden sollte, so würde dessen Verschulden Ihnen zugerechnet.

Für die Erhebung einer Klage stehen folgende Möglichkeiten zur Verfügung:

1. Schriftlich oder zur Niederschrift:

Die Klage kann schriftlich oder zur Niederschrift des Urkundsbeamten der Geschäftsstelle des Verwaltungsgerichts erhoben werden. Der Klage sollen diese Ordnungsverfügung im Original oder Kopie und so viele Abschriften der Klage mit ihren Anlagen beigelegt werden, dass alle Beteiligten eine Ausfertigung erhalten können.

2. Auf elektronischem Weg:

Die Klage kann auch durch Übertragung eines elektronischen Dokuments an die elektronische Poststelle des Gerichts, poststelle@vg-arnsberg.nrw.de, erhoben werden.

Das elektronische Dokument muss für die Bearbeitung durch das Gericht geeignet sein. Es muss mit einer qualifizierten elektronischen Signatur der verantwortlichen Person versehen sein oder von der verantwortlichen Person signiert und auf einem sicheren Übermittlungsweg gemäß § 55 a Absatz 4 VwGO eingereicht werden. Die für die Übermittlung und Bearbeitung geeigneten technischen Rahmenbedingungen

bestimmen sich nach näherer Maßgabe der Verordnung über die technischen Rahmenbedingungen des elektronischen Rechtsverkehrs und über das besondere elektronische Behördenpostfach (Elektronischer-Rechtsverkehr-Verordnung – ERVV) vom 24.11.2017(BGB1. I S. 3803).

Weitere Informationen erhalten Sie auf der Internetseite www.justiz.de.

Wetter (Ruhr), den 02.04.2020

gez. Hasenberg
Bürgermeister